

Grundsätze zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer- Organisationen (ACA) zu den Sozialwahlen 2017

Im Mai 2017 finden die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenversicherungen und der Berufsgenossenschaften statt. Die Mitgliedsverbände der ACA treten unter der Bezeichnung „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolpingwerk Deutschland und Bundesverband evangelischer Arbeitnehmerorganisationen (BVEA) in der ACA“ an.

Die Grundlage der Arbeit der Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter leitet sich aus dem Auftrag des Gesetzgebers nach 1 § 1 Abs. SGB I¹ ab.

Die Gremien der Selbstverwaltung sind die höchsten Entscheidungsträger innerhalb der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung treffen sie grundsätzliche und strategische Entscheidungen und kontrollieren die hauptamtlichen Vorstände. In der Rentenversicherung und in den Versicherungsträgern der Unfallversicherung sind sie auch für die Verwaltung der jeweiligen Versicherungsträger verantwortlich.

Bei folgenden bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern reicht die ACA Wahl-listen ein:

Rentenversicherung

- Deutsche Rentenversicherung Bund

Krankenkassen

- Barmer – GEK
- DAK – Gesundheit
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (BIG)
- IKK classic

¹ Siehe Anhang

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Berufsgenossenschaften

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Holz Berufsgenossenschaft (Holz - BG)
- Bau Berufsgenossenschaft (Bau – BG)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

2

Für die in der Selbstverwaltung tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -träger werden in Zukunft die Herausforderungen und Aufgaben in der Selbstverwaltung komplexer und differenzierter.

Damit die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter ihre Verantwortung für die Mitbeteiligung und Mitgestaltung im Interessen der ihnen anvertrauten Versicherten gerecht werden, ist es unabdingbar, motivierte, kompetente und qualifizierte Personen zu suchen, zu befähigen und zu begleiten.

Verbandliche Grundsätze und persönliche Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten

Die verbandlichen Grundsätze und persönlichen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind Leitlinien für die Bundes- und Landesebenen der ACA.

Transparente Nominierung der Mandatsträger

- Die Mandatsverteilung und –platzierung zwischen den ACA Mitgliedsverbänden wird durch den erweiterten ACA Bundesvorstand wahrgenommen.
- In den Mitgliedsverbänden erfolgt eine öffentliche Ausschreibung (Mitgliederzeitschrift, Homepage) der Mandate. Nur Mitglieder aus den Verbänden können sich bewerben.
- Die Kandidatin/der Kandidat muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte/r nach § 51 SGB IV² für die gesamte Amtsperiode erfüllen.
- Die Mitgliedsverbände entscheiden in ihren satzungsgemäßen Gremien über die Bewerbungen für die Mandate der bundesunmittelbaren Versicherungsträger.
- Die Gesamtentscheidung über die einzureichenden Vorschlagslisten trifft der ACA Bundesvorstand.

² Siehe Anhang

- Die Ergebnisse der Entscheidungen werden auf den jeweiligen Homepages der Mitgliedsverbände und des Bundesverbandes veröffentlicht.

Die Zusammenstellung der Listen sollte möglichst die Zusammensetzung der Versicherten des jeweiligen Trägers abbilden. Auf eine zunehmende Beteiligung von Frauen und jüngeren Erwerbstätigen ist zu achten. Zu berücksichtigen ist, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen erfahrenen Selbstverwalterinnen bzw. Selbstverwalter und neuen Engagierten erreicht wird.

Kompetenzen in der Selbstverwaltung

Durch die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist anzustreben, dass in der ACA-Gruppe in den Selbstverwaltungsorganen folgende fachliche Kompetenzen berücksichtigt werden:

a) Sozialpolitische Kompetenzen

- Sie sind informiert über das gegliederte Sozialversicherungssystem
- Sie sind interessiert an der Weiterentwicklung eines solidarischen sozialen Sicherungssystems
- Sie verfolgen die aktuellen sozialpolitischen Diskussion und Entwicklungen in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen

b) Kompetenzen der Unternehmensführung

Sie bringen Erfahrungen bzw. Interesse mit an

- strategischer Planung und Controlling
- Organisations- und Personalentwicklung
- Haushaltsplanung und Bilanzen
- Finanz- und Investitionsplanung

c) Soziale Kompetenzen

- Sie verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern in den Selbstverwaltungsorganen
- Sie sind kommunikationsfreudig und lösungsorientiert
- Sie sind in der Lage, Sitzungen vorzubereiten und evtl. auch zu leiten
- Sie sind aufgeschlossen für die Anliegen der Versicherten, deren Interessen sie vertreten, und unterstützen sie bei einer sachgerechten Klärung

Diese Anforderungen sind so zu verstehen, dass nicht jede Kandidatin und jeder Kandidat alle diese Voraussetzungen mitbringen muss, sondern dass die ACA Grup-

pe insgesamt die Kompetenzen einbringen kann. Erwartet wird eine Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Einbindung der Kandidaten/innen in die verbandliche Arbeit

Die Arbeit der Verbände in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen erfolgt im Rahmen der sozialpolitischen Programmatik der ACA und der verbandlichen Beschlüsse zur Sozialpolitik. Dies erfordert kontinuierliche Diskussionen zwischen der ACA, den Mitgliedsverbänden und den Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern.

Von den Kandidaten/innen auf den ACA Listen für die Sozialwahl 2017 werden deshalb erwartet:

Die Kandidatin bzw. der Kandidat

- muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte/r nach § 51 SGB IV³ für die gesamte Amtsperiode erfüllen,
- ist Mitglied der Mitgliedsverbände und beteiligt sich aktiv in den jeweiligen Verbänden (SGB IV § 48a⁴),
- zahlt den satzungsgemäßen Beitrag an den jeweiligen Mitgliedsverband,
- führt 10% der Aufwandsentschädigung an die ACA Bundesebene ab,
- bringt die notwendige Zeit für Gremiensitzungen inklusive der Vorbereitungs-sitzungen sowie erforderlicher Vorbereitungszeit auf,
- arbeitet im Rahmen der verbandlichen Programmatik, Beschlusslage und Strategien,
- informiert im Mitgliedsverband und in der ACA regelmäßig über seine Tätigkeit als Selbstverwalterin bzw. Selbstverwalter,
- ist bereit, sich kontinuierlich weiterzubilden, um sachlich und fachlich die Vertretung wahrzunehmen,
- Kandidatinnen und Kandidaten, die in Leitungsfunktionen des Sozialversicherungsträgers gewählt werden, beteiligen sich an verbandlichen Diskussionen und übergreifenden Veranstaltungen der Sozialversicherungsträger,
- gibt sein bzw. ihr Mandat zurück, wenn die Mitgliedschaft endet.

ACA Bundesvorstand
29.10.2015

³ Siehe Anhang

⁴ Siehe Anhang

**Sozialgesetzbuch (SGB I)
Erstes Buch
Allgemeiner Teil**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.12.2014 I 2325

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

5

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

§ 51 SGB IV Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

In der Rentenversicherung gilt § 50 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; wer bei einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht wählbar ist, ist wählbar bei dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 Nr. 2 und 4 gilt auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5, Satz 1 Nr. 3 auch in den Fällen der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

(3) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

(4) Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft sind als Vertreter der Versicherten auch Personen wählbar, die mindestens fünf Jahre lang als Seeleute bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft versichert waren, noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen und nicht Unternehmer sind.

(5a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.

(6) Wählbar ist nicht, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. in Vermögensverfall geraten ist,
4. seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Abs. 3 seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder
b) in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

(7) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(8) Als Versichertenältester ist nicht wählbar, wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

§ 48a

Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

(1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muss auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben.

(3) – (5)

Erläuterungen zu § 48 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV aus: Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung, 9. Auflage, neu bearbeitet von Clemens Becher, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, N 24, Erich Schmidt Verlag

„Zugleich mit dem Verlangen nach einer ausreichenden Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung einer Vereinigung wird jetzt außerdem ausdrücklich verlangt – was für die Organtätigkeit von außerordentlich großer Bedeutung ist -, dass eine Gewähr für die Unterstützung der gewählten ehrenamtlich Tätigen besteht. Unter Unterstützung ist dabei sowohl die geistige als auch die organisatorische Unterstützung gemeint. Die ehrenamtlich Tätigen sollen nicht isoliert sein, sondern ihre Aufgaben im ständigen Kontakt mit ihrer Organisation wahrnehmen können. Die Organisationen müssen deshalb die Gewähr bieten, dass sie ständig aktiv sind und den ehrenamtlich Tätigen mit Rat und Tat Hilfe leisten.“